

Vermögensbildung anhand von...?

Beitrag von „plattyplus“ vom 19. September 2021 07:14

Zitat von Marsi

Bin ich damals zum falschen Entschluss gekommen, oder war das dein Zweitstudium?
Sonst müsste ich mich damit wohl schnellstens nochmal befassen...

Heute bist Du zu dem richtigen Schluß gekommen. Im Jahr 2019 hat das BGH entschieden, daß man das Erststudium nicht als Werbungskosten ansetzen darf sondern nur als Sonderausgaben, für die man keinen Verlustvortrag machen kann. Nur das Zweitstudium ist als Werbungskosten mit der Möglichkeit des Verlustvortrags absetzbar.

—> <https://taxfix.de/steuertipps/erststudium-absetzen/>

Wobei das auch für meine Vollzeitschüler und nicht bloß für die Azubis egal ist. Die Vollzeitschüler sind zumeist in der Assistenz-Ausbildung. Dabei handelt es sich neben dem FHR- oder AHR -Abschluß um eine vollschulische Berufsausbildung nach Landesrecht. Wenn sie bei uns fertig sind, haben sie also schon eine abgeschlossene Berufsausbildung und damit automatisch im Zweitstudium, sollten sie an die Uni gehen.